

**Förderverein des Chores  
der Erlöserkirche Berlin-Lichtenberg e.V.  
(Eintragung im Vereinsregister beantragt)**

**SATZUNG**

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz, Rechtsfähigkeit</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 5</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 7</b>	<b>Fördernde Mitglieder</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 8</b>	<b>Ehrenmitglieder</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 9</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 10</b>	<b>Organe</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 11</b>	<b>Vorstand</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 12</b>	<b>Zuständigkeiten und Beschlußfassung des Vorstandes</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 13</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 14</b>	<b>Einberufung der Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 15</b>	<b>Durchführung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 16</b>	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 17</b>	<b>Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 18</b>	<b>Gerichtsstand</b>	<b>Seite 7</b>

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

(1) Der Verein führt den Namen

"Förderverein des Chores der Erlöserkirche Berlin-Lichtenberg e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Aufführungen kirchenmusikalischer chorsinfonischer Werke durch den Chor der Erlöserkirche Berlin-Lichtenberg, der sich in der Trägerschaft der „Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Lichtenberg“ befindet.

(2) Das geschieht insbesondere durch

- Unterstützung der Ausstattung,  
Organisation,  
Vorbereitung,  
Durchführung und  
öffentlichkeitswirksamen Arbeit  
von/für kirchenmusikalischen Aufführungen unter Berücksichtigung der Förderung und Pflege des  
kirchlichen Liedgutes und Chorgesanges sowie durch
- Akquirierung von Spenden

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(2) Die durch die in § 2 genannten Tätigkeiten des Vereins geförderten Veranstaltungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Vermögensanteile des Vereins erhalten. Das Vermögen verbleibt in der Gesamthandschaft des Vereins.

(6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck des Vereins bedingt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein

- Ordentliche Mitglieder,
- Fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

## **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder können

- natürliche,
- juristische Personen,
- nichtrechtsfähige Vereine

werden, die die Arbeit des Vereins aktiv fördern wollen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Anträgen von juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen ist von ihnen die Vertretungsbefugnis anzugeben.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Fördernde Mitglieder**

(1) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Anträgen von juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen ist von ihnen die Vertretungsbefugnis anzugeben.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben im Verein kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

(1) Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Förderer des Chores der Erlöserkirche für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden.

(2) Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben im Verein kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluß aus dem Verein
- durch Erlöschen der Mitgliedschaft

(2) Der Austritt ist jeweils bis 30. September eines Jahres zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen.
- Im Fall des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied der Beschluß des Vorstandes schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Beschluß ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
  - Das Mitglied kann innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen und dort Stellung zu dem erhobenen Vorwurf nehmen.
  - Der Ausschluß des Mitglieds ist dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung wirksam (die Mitgliederversammlung muß innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs des Mitglieds einberufen werden).
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- Das Löschen der Mitgliedschaft darf erst dann erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist.
  - Über das Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Mitglied zu informieren.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- Die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an:
- der Vorsitzende,
  - der 1.stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister,
  - der 2.stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer,
  - der Chorleiter
  - 1 Vertreter der Chormitglieder.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in ihre Funktionen gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Nachfolgevorstandes, selbst wenn hierbei die Amtszeit von zwei Jahren überschritten wird.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes kann bei grober Amtspflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit. Das neue Vorstandsmitglied muß auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, ihre tatsächlichen Aufwendungen können gegen Beleg erstattet werden.

## **§ 12 Zuständigkeiten und Beschlußfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat neben den in der Satzung bereits genannten Aufgaben vor allem die folgenden Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
  - Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung jedes Jahr gemäß § 14 über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins im vorangegangenen Jahr und Niederlegung der Jahresrechnung sowie des Etat- Entwurfs für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich oder fernmündlich zustimmen.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. bei Verhinderung durch jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Mitglieder gemäß § 6 verfügen jeweils über eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist persönlich wahrzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfaßt insbesondere:
  - Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes des Vereins gemäß § 11,
  - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Verwendung des Vermögens des Vereins,
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen.
- (4) Soweit Mitglieder bestimmte Tagesordnungspunkte auf der Mitgliederversammlung behandelt lassen wollen, sind sie verpflichtet, diese mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Dieser hat die Mitglieder des Vereins darüber unverzüglich zu informieren.

## **§ 15 Durchführung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Ausnahmen:

- bei Satzungsänderungen müssen mindestens ein Drittel,
- bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel

der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

- (4) Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüssen werden im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ausnahmen:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln,
- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln,
- der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln

der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 16 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedbetrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird (Beitragsordnung).
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder, Mitglieder von Amts wegen und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß gemäß § 13 und § 15 aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde Lichtenberg“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Berlin - Charlottenburg zuständig.

Die Satzung wurde am 29.08.2001 beschlossen.